

Ehrungsordnung

(Stand: 01.01.2001)



Alle Mitglieder unseres Sportvereines sollen gleichberechtigt sein. Um dieses auch bei anstehenden Ehrungen zu gewährleisten, ist diese Ehrungsordnung Grundlage für die Vergabe von Auszeichnungen.

§ 1

Der SV Hullern 68 würdigt die Verdienste um den Sport durch Ehrungen; es sind zu verleihen:

1. Die Vereinsnadel mit Eichenkranz
2. Die Verdienstnadel
3. Die silberne Ehrennadel
4. Die goldene Ehrennadel
5. Die Ehrenmitgliedschaft

Für die Verleihung der Ehrungen sind folgende Richtlinien zu beachten:

§ 2

Die Vereinsnadel mit Eichenkranz (grün) wird an einzelne Mitglieder oder Mannschaften verliehen, die gute Wettkampferfolge erzielt haben. Dieses sind z. B. der Titel eines Kreismeisters o. ä., der Aufstieg einer Mannschaft in die nächsthöhere Klasse usw.

§ 3

Die Verdienstnadel wird an Mitglieder verliehen, die

- a) mindestens 5 Jahre im Hauptvorstand - oder fünf Jahre in einem Abteilungsvorstand tätig waren;
- b) mindestens 20 Jahre Mitglied des Sportvereins sind;
- c) sich besondere Verdienste um den SV Hullern 68 erworben haben;
- d) Ausnahmsweise kann diese Ehrung auch Förderern des Vereins zuteil werden.

§ 4

Die silberne Ehrennadel wird an Mitglieder verliehen, die sich in vorbildlicher Weise und treuer Hingabe um den Verein verdient gemacht haben z.B.:

- a) 10 jährige Vorstands- oder Abteilungsvorstandsarbeit,
- b) 30 jährige Mitgliedschaft

§ 5

Die goldene Ehrennadel wird an Mitglieder verliehen, die sich außergewöhnliche Verdienste um den Verein erworben haben z.B.:

- a) 15 jährige Vorstands- oder Abteilungsvorstandsarbeit,
- b) 40 jährige Mitgliedschaft

§ 6

Die Ehrenmitgliedschaft des SV Hullern 68 wird als höchste Ehrung an Mitglieder verliehen, die sich überragende Verdienste um den Sportverein erworben haben. Ehrenmitglieder zahlen keinerlei Beiträge.

§ 7

Ehrungen von Mitgliedern des SV Hullern 68 sollen im allgemeinen in der in § 1 genannten Reihenfolge durchgeführt werden. Ehrungen, die durch frühere Vorstände vorgenommen waren, behalten ihre - Gültigkeit, sie werden nicht wiederholt.

§ 8

Zu jeder Ehrung wird eine entsprechende Urkunde überreicht.

§ 9

Ehrungsvorschläge sind von den Abteilungen des zu Ehrenden schriftlich an den Vorstand zu richten.

(Stichtag: 01.11. jeden Jahres)

In besonderen Fällen können auch Vorstandsmitglieder Antragsteller sein. Letzteres gilt insbesondere für Ehrungen von Nichtmitgliedern.

§ 10

Der Ehrungsausschuss entscheidet über die zu erfolgende Ehrung. Er besteht aus den sechs Vorstandsmitgliedern und dem betreffenden Abteilungsleiter oder Abteilungsleiterin.

Gegen die Ablehnung oder Zurückstellung eines Vorschlages ist kein Einspruch zulässig.

Ein Anspruch auf Bekanntgabe der Entscheidungsgründe besteht nicht.

Die Abstimmung erfolgt schriftlich - und ist im Ergebnis geheim

§ 11

Die Kosten für die Ehrung trägt die Hauptkasse.

§ 12

Jede Ehrung ist in einem würdigen Rahmen durchzuführen.

§ 13

Diese Ehrungsordnung ist für den Hauptvorstand und für alle Abteilungen des SV Hullern 68 verbindlich. Sie gilt als Untergliederung unserer Statuten.

Hullern,

Die Ehrungsordnung wird angenommen:

Der Vorstand

Die Abteilungsleitungen